Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2687/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-41-04-kr
Dezernat/Fachbereich/AZ

20.03.14
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	24.03.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Genehmigung von größeren Baumfällaktionen vor Durchführung durch die Bezirksvertretung I
- Antrag des Bezirksvertreters Berg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.03.14

Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2688/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-42-04-kr
Dezernat/Fachbereich/AZ

20.03.14
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	25.03.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Genehmigung von größeren Baumfällaktionen vor Durchführung durch die Bezirksvertretung II
- Antrag der Bezirksvertreter Danlowski und Keil (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.03.14

Stadt Leverkusen Antrag Nr. 2689/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-43-04-kr
Dezernat/Fachbereich/AZ

20.03.14
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	27.03.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Genehmigung von größeren Baumfällaktionen vor Durchführung durch die Bezirksvertretung III
- Antrag der Bezirksvertreterin Schmitz und des Bezirksvertreters Eppert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.03.14

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:
Im Zusammenhang mit der Beratung der v. g. Anträge werden

- beiliegende Stellungnahme der Verwaltung vom 14.03.14
- beiliegende Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.03.14 und Stellungnahme der Verwaltung vom 19.03.14

zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

670.12-rm
Uwe Rischmüller
☎ 6705

14.03.2014

01 - über Dez. V gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Genehmigung von größeren Baumfällaktionen vor Durchführung durch die Bezirksvertretungen
- Anträge der Bezirksvertreter/innen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.03.2014
- Nrn. 2687/2014, 2688/2014 und 2689/2014

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen zu Baumfällaktionen ist in § 10 der Hauptsatzung abschließend geregelt und wird durch die Verwaltung auch so gehandhabt. Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung damit obsolet.

Zur Erläuterung :

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 e) der Hauptsatzung beschließen die Bezirksvertretungen über die Entfernung von Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern sowie von mehr als zwei Bäumen einer Allee oder einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe, soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt.
Außerdem entscheiden die Bezirksvertretungen unter anderem über Maßnahmen zur Unterhaltung der öffentlichen Grün-, Park-, Wasser- und Brunnenanlagen, wenn das voraussichtliche Auftragsvolumen im Einzelfall 30.000,-€ überschreitet.

Vom Fachbereich Stadtgrün werden normalerweise nur Einzelbäume gefällt, wenn sie krank und nicht mehr standsicher sind. Fällungen innerhalb der Schutzzeiten erfolgen nur, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unumgänglich ist. Ebenso verhält es sich mit Rückschnitt- oder Rodungsmaßnahmen in Baum-/Strauchpflanzungen. Der Fachbereich Stadtgrün nimmt die Schutzzeiten sehr ernst.

Auslichtungsarbeiten, die über den gärtnerisch notwendigen, regelmäßigen Pflegeschnitt von Gehölzen hinausgehen, erfolgen generell nur nach vorheriger Zustimmung der betreffenden Bezirksvertretung (in der Vergangenheit z. B.: Stadtpark, Bürgerpark Alkenrath, Tillmannspark, Friedenspark).

Die Rodungsmaßnahmen entlang des Wiembaches wurden nach vorheriger Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung II außerhalb der Schutzzeiten durchgeführt.

Zu den Rodungsarbeiten am Leimbacher Berg wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.03.2014 verwiesen.

Die Baumfällungen entlang der Wupper bei Bürrig erfolgten auf Privatgelände.

Baumfällungen/Rodungsarbeiten im Wald werden im Forstwirtschaftsplan dargestellt, den der zuständige Förster aufstellt, mit dem Fachbereich Umwelt abstimmt und der dann in z.d.A.:Rat zur Kenntnis gegeben wird. Die Beförsterung der städtischen Waldflächen erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW in eigener Arbeitseinteilung. Für Forstarbeiten gelten die sonst üblichen Schutzzeiten nicht. Der Landesbetrieb versucht dennoch, diese nach Möglichkeit einzuhalten.

Maßnahmen in der freien Landschaft müssen mit dem Fachbereich Umwelt abgestimmt werden. Ziel ist es immer, den ökologischen Eingriff zu minimieren. Es sind jedoch die Anforderungen z. B. der Verkehrssicherungspflicht, des Hochwasserschutzes und von Leitungstrassen zu beachten.

Bei Baumfällungen und Rodungsarbeiten auf privaten Flächen innerhalb der Schutzfrist weist der Fachbereich Umwelt in jedem (vorher bekannten) Einzelfall auf die Verbotstatbestände der Schutzfrist und den immer zu beachtenden Artenschutz hin.

Stadtgrün in Verbindung mit Umwelt und Finanzen